

SATZUNG

ROLLSTUHL-SPORTGEMEINSCHAFT HANNOVER ´94 e.V. im ADAC

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Name der Vereins lautet Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover ´94 e.V. im ADAC. Der Verein wurde am 4. August 1994 gegründet. Die **Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover ´94** (RSGH ´94) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne die Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Schwerbehinderte und andere Personen, die den Sport im Rollstuhl ausüben wollen.
5. Jedes Mitglied übt den Sport auf eigene Gefahr aus. Der Verein haftet nicht für Körper- und Sachschäden.

§ 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

Die Beschlüsse sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

3a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Wahrung von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine einfache Briefsendung oder auf elektronischem Wege unter Beifügung der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. **Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einen gewählten Versammlungsleiter geleitet.**

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind nicht $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung nach 30 Minuten mit gleicher Tagesordnung neu eröffnet und ist dann beschlussfähig, sofern mindestens sieben ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Das Teilnahmerecht ist ein Mitgliedsrecht, welches nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und muss bei einer Ablehnung dem Antragsteller die Gründe nicht mitteilen. Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller per Einschreiben innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Einspruch. Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können aus Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. **Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.**

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinschädigendem Verhalten,
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) bei Nichtzahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie nicht gemäß §4 Abs. 3 der Satzung von der Beitragspflicht freigestellt werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand kann verdienten und hilfsbedürftigen Mitgliedern gesondert Beitragssätze gewähren.

3. Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbetrag.

4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt zur Neuwahl im Amt.

Zusammensetzung:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied kann jährlich eine pauschale Vergütung von höchstens 500,00€ pro Vorstandsmitglied als Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister in der genannten Reihenfolge vertreten.

3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung des RSGH 94 obliegt dem Vorstand. **Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.**

4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, weitere Vorstandsposten bei Bedarf zu schaffen.

§ 7. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der ordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

2. Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung nur ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird.

§ 8. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9. Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den **Landessportbund Hannover e.V.** mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rollstuhlsports zu verwenden.

§ 10. Aufnahme im ADAC Ortsclub

Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 12.03.2007 wurde folgende Satzungsänderung vorgenommen:

Aufnahme in den ADAC Ortsclub mit dem Zusatz Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover '94 e.V. im ADAC.

Laatzen, den 4. August 1994

geändert: Laatzen, den 23. November 1994

geändert: Laatzen, den 06. Januar 1997

geändert: Laatzen, den 05. November 1997

geändert: Laatzen, den 10. April 2007

geändert: Laatzen, den 16. Februar 2009

geändert: Hannover, den 29. Dezember 2015